

## Schulverwaltung

### **Landesverordnung über Grundschulen (GrVO) Vom 10. Mai 2017**

Aufgrund des § 11 Absatz 2 Satz 4, § 16 Absatz 1 Satz 2, § 30 Absatz 11 und § 126 Absatz 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999) verordnet das Ministerium für Schule und Berufsbildung:

#### § 1

##### Aufnahmeverfahren

(1) Der Anmeldezeitraum für schulpflichtig werdende Kinder beginnt unmittelbar nach den Herbstferien des dem Einschulungsjahr vorangehenden Jahres. Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Grundschulen geben den Eltern Ort und Zeit der Anmeldung in geeigneter Weise bekannt.

(2) Die Eltern haben bei der Anmeldung den Namen und den Geburtstag des Kindes sowie ihre Elterneigenschaft im Sinne des § 2 Absatz 5 Satz 1 SchulG nachzuweisen. Die Schule erhebt die weiteren, für die Begründung des Schulverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes und der Eltern gemäß § 30 Absatz 1 SchulG in Verbindung mit § 6 der Schul-Datenschutzverordnung vom 05. Juni 2015 (NBI.MSB.Schl.-H.S.163).

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt mit den Eltern ein Beratungsgespräch. Sie oder er veranlasst ferner die schulärztliche Untersuchung des Kindes.

(4) An die nach § 24 Absatz 2 SchulG zuständige Grundschule sind gegebenenfalls zu richten:

1. der Antrag auf Aufnahme in einer andere öffentliche Grundschule,
2. der Nachweis der Aufnahme in eine Ersatzschule,
3. der Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs,
4. der Antrag auf vorzeitige Aufnahme,
5. der Antrag auf Beurlaubung unter Vorlage entsprechender Nachweise, soweit geltend gemacht wird, das Kind könne aus gesundheitlichen Gründen nicht am Unterricht in der Eingangsphase teilnehmen.

(5) Über die Aufnahme in die Grundschule und die Zuweisung zu einer Lerngruppe innerhalb der Eingangsphase oder zur Jahrgangsstufe 3 und 4 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(6) Die gemäß Absatz 4 Nummer 1 benannte andere öffentliche Grundschule informiert die nach § 24 Absatz 2 SchulG zuständige Grundschule über die Aufnahme des Kindes. Der Übermittlungsvorgang ist in der Schülerakte der aufnehmenden Grundschule zu dokumentieren.

#### § 2

##### Wechsel der Grundschule

(1) Soll eine Schülerin oder ein Schüler an einer anderen als der bisher besuchten Grundschule den Schulbesuch fortsetzen, erfolgt die Aufnahme zum Schuljah-

resbeginn, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt sinnvoll erscheint; § 1 Absatz 5 gilt entsprechend.

(2) Die Eltern haben, wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule wechselt, mit dem erforderlichen Antrag auf Entlassung aus dem Schulverhältnis gemäß § 19 Absatz 2 SchulG die schriftliche Zusage der neuen Grundschule über die Aufnahme des Kindes vorzulegen.

#### § 3

##### Organisation

(1) Die Grundschule organisiert für die tägliche Schulzeit einen festen zeitlichen Rahmen von vier Zeitstunden für die Eingangsphase und von mindestens fünf Zeitstunden für die Jahrgangsstufe 3 und 4 für alle Schülerinnen und Schüler. In dieser Zeit sind wöchentliche Unterrichtszeiten von 15 Zeitstunden für die Eingangsphase und 19,5 Zeitstunden für die Jahrgangsstufen 3 und 4 sowie Pausen enthalten.

(2) Zur Ausgestaltung der täglichen Schulzeit können Ergänzungszeiten, die mit 50% auf die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkraft angerechnet werden, genutzt werden.

(3) Dem pädagogischen Konzept der jeweiligen Schule entsprechend können insbesondere in der Eingangsphase jahrgangsübergreifende Lerngruppen gebildet werden.

#### § 4

##### Aufsteigen nach Jahrgangsstufen

(1) Die Schülerinnen und Schüler steigen zum Ende des Schuljahres innerhalb der Eingangsphase sowie sodann jeweils in die Jahrgangsstufen 3 und 4 ohne Versetzungsbeschluss auf.

(2) Die Klassenkonferenz entscheidet über die Verweildauer der Schülerinnen und Schüler in der Eingangsphase.

(3) Ist aufgrund des Leistungs- und Entwicklungsstandes einer Schülerin oder eines Schülers zu erwarten, dass sie oder er für ein erfolgreiches Durchlaufen der Eingangsphase nur ein Schulbesuchsjahr benötigt, sind die Eltern nach einem halben Schulbesuchsjahr darüber zu informieren.

(4) Ist aufgrund des Leistungs- und Entwicklungsstandes einer Schülerin oder eines Schülers zu erwarten, dass sie oder er für ein erfolgreiches Durchlaufen der Eingangsphase drei Schulbesuchsjahre benötigt, sind die Eltern frühestens nach einem halben Schulbesuchsjahr und spätestens nach eineinhalb Schulbesuchsjahren darüber zu informieren.

(5) In begründeten Ausnahmefällen ist das Wiederholen einer Jahrgangsstufe in den Jahrgangsstufen 3 und 4 auf Antrag der Eltern durch Entscheidung der Klassenkonferenz einmalig möglich. Die Eltern sind auf die Höchstdauer der Schulbesuchszeit nach § 18 Absatz 2 SchulG hinzuweisen.

#### § 5

##### Förderung und Lernentwicklung

(1) Schul- und Unterrichtsgestaltung sollen sich an den Lernvoraussetzungen und Lernprozessen der

Schülerinnen und Schülern orientieren und sie in ihrer individuellen Entwicklung fördern. Soweit erforderlich, werden die Lehrkräfte der Grundschulen dabei durch die Förderzentren beraten und insbesondere in der Eingangsphase im Rahmen von präventiven Maßnahmen unterstützt.

(2) Kann eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht sprachlich nicht folgen, wird sie oder er mit dem Ziel gefördert, in einer Lerngruppe mitzuarbeiten, die ihrem oder seinem Alter und ihren oder seinen Fähigkeiten entspricht.

#### § 6 Leistungsbewertung

(1) Zu jedem Zeugnisternin beurteilt die Klassenkonferenz die Lernentwicklung und den Leistungsstand einer Schülerin oder eines Schülers. Sie erfasst in ihrem Urteil die Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz der Schülerin oder des Schülers.

(2) Abweichend von § 1 Absatz 1 der Zeugnisverordnung vom 29. April 2008 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 146), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 165), kann die Schulkonferenz einer Schule beschließen, dass in der Jahrgangsstufe 1 auf ein Zeugnis für das 1. Halbjahr verzichtet wird. In diesem Fall führen die Lehrkräfte auf der Grundlage der nach Absatz 1 vorzunehmenden Beurteilung spätestens zu Beginn des 2. Halbjahres ein Elterngespräch. In allen weiteren in der Eingangsphase und in den Jahrgangsstufen 3 und 4 zu erteilenden Zeugnissen ist über den Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler zusammenfassend zu berichten. Dies kann auch in tabellarischer Form erfolgen.

(3) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass abweichend von Absatz 2 Satz 3 in den Jahrgangsstufen 3 und 4 oder nur in der Jahrgangsstufe 4 Notenzeugnisse mit verbaler Ergänzung zur Entwicklung der Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz erteilt werden. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn ihm die Mehrzahl der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte in der Schulkonferenz oder ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zustimmt.

(4) Zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 4 erhalten die Schülerinnen und Schüler einen an Kompetenzen orientierten Entwicklungsbericht in tabellarischer Form.

(5) Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 und 4, deren Eltern in ein anderes Land umziehen, wird auf Antrag zusätzlich ein Notenzeugnis ausgestellt.

#### § 7 Beratung und Entscheidung der Eltern in der Jahrgangsstufe 4 über die Wahl der weiterführenden allgemein bildenden Schule

(1) Die Schule unterrichtet zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 4 die Eltern über den Ablauf des Informations- und Anmeldeverfahrens in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen.

(2) In einem individuellen Gespräch beraten die Lehrkräfte die Eltern über die weitere schulische Laufbahn ihres Kindes. Wesentliche Grundlage des Beratungsgesprächs ist der gemäß § 6 Absatz 4 erteilte Entwicklungsbericht. Das verpflichtende Beratungsgespräch soll zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 4 stattfinden.

(3) Die weiterführenden allgemein bildenden Schulen informieren die Eltern in Versammlungen über ihre Ziele, Anforderungen und Arbeitsweisen. Sie ermöglichen zudem den Eltern auf Anfrage eine individuelle Beratung.

(4) Die Eltern entscheiden im Rahmen der Schulwahl gemäß § 24 Absatz 1 SchulG darüber, welche Schule ihr Kind im Anschluss an die Grundschule besuchen soll.

#### § 8 Zusammenarbeit der Schulen

(1) Unter Berücksichtigung ihres pädagogischen Auftrages arbeiten Grundschulen und die weiterführenden allgemein bildenden Schulen zusammen, um den Schülerinnen und Schülern einen erfolgreichen Übergang in die Sekundarstufe I zu ermöglichen.

(2) Die aufnehmende weiterführende allgemein bildende Schule informiert die abgebende Grundschule über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers. Der Übermittlungsvorgang ist in der Schülerakte der aufnehmenden Schule zu dokumentieren.

#### § 9 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. Mai 2017

Britta Ernst  
Ministerin für Schule und Berufsbildung